

## 1. Temporär Arbeit

**1.1.** Das Vertragsverhältnis untersteht den Bestimmungen des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG), dem Obligationen-recht (OR) und der Zivilprozessordnung (ZPO). Für die Erteilung der Betriebsbewilligung ist das Kant. Amt für Wirtschaft und Arbeit in Bern zuständig. Die zuständige eidgenössische Behörde ist das SECO (Direktion für Arbeit) in Bern.

**1.2.** Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierten Bestandteil des Verleihvertrages. Sie treten mit jedem Vertragsabschluss automatisch in Kraft. Die Einsatzfirma anerkennt diese allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich. Ist sie damit nicht einverstanden, so hat sie uns unverzüglich zu informieren.

**1.3.** Aufträge für Einsätze von temporären Mitarbeiter/innen (TMA) erfolgen in mündlicher oder schriftlicher Form. Sobald der Einsatz vereinbart wurde, erhält der Kunde im Doppel den Verleihvertrag (Art. 22 AVG) mit allen relevanten Angaben über den Einsatz. Der Kunde unterschreibt ein Doppel welches er festangestellt.ch GmbH umgehend zurück schickt. Die TMA von festangestellt.ch GmbH dürfen nur für die in den Aufträgen erwähnten Arbeiten eingesetzt werden. Der festangestellt.ch GmbH-Kunde beachtet die Weisungen und gesetzlichen Bestimmungen über Gesundheits- und Persönlichkeitsschutz, Arbeitssicherheit und verpflichtet sich, sämtliche notwendigen Unfallverhütungsmassnahmen zu treffen und sich zu vergewissern, dass die TMA die für die Arbeitsstelle zutreffenden Arbeitssicherheiten kennen und befolgen. Maschinen und sämtliches Arbeitsmaterial stellt der Kunde den TMA zur Verfügung und überwacht deren korrekte Verwendung.

**1.4.** Die TMA arbeiten nach Stundenplan und den geltenden Vorschriften des Kunden und ist verpflichtet diese zu respektieren. Der TMA hat sich vertraglich verpflichtet, über alles, was ihm im Verlaufe seines Einsatzes beim Kunden zur Kenntnis gelangt, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Gearbeitet wird ausschliesslich nach den Weisungen sowie unter Kontrolle und Verantwortung des Kunden. festangestellt.ch GmbH wird in keiner Weise, weder für Ausführung der Arbeiten noch für irgendwelche Schäden, die dabei entstehen könnten, verantwortlich gemacht. Es gelten die Bestimmungen des OR, namentlich OR 55, 100 und 101. Der Kunde verpflichtet sich mit Vertragsabschluss die TMA gemäss den allgemeinverbindlich erklärten GAV (ave GAV) zu behandeln und zu führen.

**1.5.** Die TMA werden von festangestellt.ch GmbH aufgrund des wöchentlichen Arbeitsrapports entlohnt. Die Validierung der Einsatzstunden erfolgt mittels Unterschrift auf dem Rapport. Auf gar keinen Fall ist der TMA befugt, vom Kunden Zahlungen entgegenzunehmen. Irgendwelche direkten Abmachungen mit unseren Mitarbeitern sind unzulässig und für uns nicht verbindlich. festangestellt.ch GmbH übernimmt sämtliche administrative Kosten, Sozialleistungen und Versicherungen, welche daher nicht von den TMA gegenüber dem Kunden geltend gemacht werden können. Sollte ein ave GAV anzuwenden sein, werden allfällige Kosten von Arbeitgeberbeiträgen für Weiterbildung, Vollzug und flexiblen Altersrücktritt den Einsatzbetrieben zusätzlich in Rechnung gestellt.

**1.6.** Zu Beginn eines jeden Einsatzes hat sich der Kunde zu überzeugen, dass der TMA seinen Anforderungen entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen wir unverzüglich informiert werden. Die ersten 5 Stunden eines solchen Einsatzes gelten als Garantie und werden nicht verrechnet (sofern möglich bieten wir umgehend Ersatz). Grundsätzlich gilt immer der mit dem Kunden vereinbarte Stundentarif. Der Stundentarif versteht sich exkl. MwSt.

**1.7.** Reklamationen betreffend den fakturierten Stunden müssen innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsstellung erfolgen. Die Rechnungen von festangestellt.ch GmbH werden innerhalb von 10 Tagen zur Zahlung fällig. Im Inkassofall gilt ein Verzugszins von 10% als vereinbart.

**1.8.** Der Kunde kann die ihm zur Verfügung gestellten TMA nach Einsatzen in ein direktes Anstellungsverhältnis übernehmen. Grundsätzlich ist eine Übernahme kostenlos. Unter folgenden Bedingungen schuldet uns der Kunde aber eine Entschädigung: Falls der Einsatz weniger als 3 Monate gedauert hat und der Arbeitnehmer weniger als 3 Monate nach Einsatzen in den Einsatzbetrieb übertritt. Die Entschädigung beläuft sich in solchen Fällen auf den Betrag, den der Kunde uns für die Verwaltungshonorar und Gewinn für den dreimonatigen Einsatz hätte zahlen müssen, wovon aber das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungshonorar und Gewinn in Abzug gebracht wird.

**1.9 Verleihverträge enden nach Ablauf der festgesetzten Einsatzdauer. Ist die Dauer unbefristet, kann jede Partei den Vertrag, unabhängig der Berufe der TMA, wie folgt kündigen: In den ersten 3 Monaten mit 2 Arbeitstagen Kündigungsfrist; ab dem 3. Monat mit 7 Arbeitstagen Kündigungsfrist; ab dem 7. Monat mit 1 Monat Kündigungsfrist; Kaufmännisches Personal hat ab dem 4. bis und mit 12. Monat eine Kündigungsfrist von 7 Arbeitstagen und ab dem 2. Einsatzjahr eine Kündigungsfrist von 1 Monat. Ausgesprochene Kündigungen sind unwiderruflich und müssen fristgerecht erfolgen. Zu spät ausgesprochene Kündigungen werden entweder verlängert oder die fehlbaren Tage werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Im Falle eines befristeten Einsatzes endet der Vertrag ohne Kündigung auf das vereinbarte Einsatzende.**

## 2. Feststellenvermittlung

### 2.1 Bestimmungen

Grundlagen zur Zusammenarbeit bilden die Bestimmungen des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) und das Schweizerische Obligationenrecht (Mäklervertrag OR 412ff). Jegliche Haftungsansprüche des Kunden aus einem Vermittlungs- oder Mandatsauftrag sind soweit gesetzlich zulässig wegbedingt. Die Betriebsbewilligung erstellt das Kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit. festangestellt.ch GmbH bestatigt, dass sie im Besitze der gültigen amtlichen Bewilligungen für sämtliche von ihr angebotenen Dienstleistungen gemäss Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) ist.

### 2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierter Bestandteil des Vermittlungsvertrages. Sie treten mit jedem Vertragsabschluss automatisch in Kraft und gelten während der Dauer unserer Vermittlungstätigkeit. Ist der Kunde mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht einverstanden, hat er uns sofort zu informieren. Ohne schriftliche Mitteilung des Kunden innerhalb 10 Tagen gelten die vorliegenden Bedingungen als akzeptiert.

### 2.3 Leistungen und Kosten

Die festangestellt.ch GmbH bietet dem Kunden in der Personalberatung, Personalsuche und Personalselektion einen vollständigen Service an. Unser Ziel ist es, unsere Kunden in möglichst kurzer Zeit, mit den richtigen Menschen zu verbinden. festangestellt.ch GmbH übernimmt für Sie die Rekrutierung und Selektion von fest anzustellenden Mitarbeiter/-innen aufgrund klar definierter Aufträge. Dies beinhaltet im Normalfall: Evaluieren der Anforderungen; Ausarbeiten von Stellenprofilen; Vorselektion der Bewerber; Vorstellungsgespräche mit den Kandidaten; Präsentation der Bewerbungsunterlagen; Koordination der Vorstellungstermine; Individuelle Absagen an nicht geeignete Bewerber; Folgende besondere Leistungen sind nicht im Honorar begriffen: Texten, disponieren und platzieren von Stelleninseraten; Spezifische Persönlichkeits- bzw. Fachtests; Assessment. Diese Dienstleistungen werden auf Wunsch des Auftragsgebers ausgeführt oder als Fremdleistung eingekauft. Diese Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

### 2.4 Diskretionspflichten

Die festangestellt.ch GmbH verpflichtet sich zu absoluter Diskretion. Informationen über den Kunden oder den Bewerber werden nur mit deren Einwilligung weitergegeben. Der Kunde ist verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Unterlagen vertraulich zu behandeln. Die Bewerbungsunterlagen sind Eigentum der festangestellt.ch GmbH und dürfen weder direkt noch indirekt an Dritte weitergegeben werden. Ohne vorhergehende Zustimmung der festangestellt.ch GmbH oder des Bewerbers dürfen keine Kontakte mit Drittpersonen (Referenzen, früherer oder gegenwärtiger Arbeitgeber etc.) aufgenommen werden.

### 2.5 Konditionen

Der Kunde erteilt der festangestellt.ch GmbH in mündlicher oder schriftlicher Form den Auftrag zur Personalvermittlung auf Erfolgsbasis. Die Aufwendungen für Personalidentifikation, Interviews, Bewerberselktion ist für den Kunden kostenlos. Wird ein Arbeitsvertrag zwischen dem Kunden und einem von festangestellt.ch GmbH vorgeschlagenen Bewerber abgeschlossen, anerkennt der Kunde die nachstehenden Erfolgshonorar-Prozentansätze. Basis für die Berechnung des Erfolgshonorars bildet das im ersten Jahr der Anstellung vereinbarte Bruttojahresgehalt (auf Basis einer Vollzeitanstellung) oder das zu erwartende Zielgehalt (100%-Salär) zuzüglich Zusatzleistungen wie Bonus, 13. Monatsgehalt, Pauschalspesen etc.

12% vom Bruttojahresgehalt bis Fr. 65'000.00	20% vom Bruttojahresgehalt von Fr. 105'000.00 bis Fr. 125'000.00
14% vom Bruttojahresgehalt von Fr. 65'000.05 bis Fr. 75'000.00	22% vom Bruttojahresgehalt von Fr. 125'000.05 bis Fr. 150'000.00
16% vom Bruttojahresgehalt von Fr. 75'000.05 bis Fr. 90'000.00	24% vom Bruttojahresgehalt von Fr. 150'000.05 bis Fr. 200'000.00
18% vom Bruttojahresgehalt von Fr. 90'000.05 bis Fr. 105'000.00	28% vom Bruttojahresgehalt von Fr. 200'000.05 und mehr

Bei einer Teilzeitanstellung wird auf ein Bruttojahresgehalt bei Vollbeschäftigung umgerechnet und auf Basis der Erfolgshonorar-Prozentansätzen berechnet. Beträgt die Teilzeitanstellung weniger als 75 % der Vollbeschäftigung, werden zwei Drittel (2/3) des Erfolgshonorars basierend auf dem theoretischen Bruttojahresgehalt bei Vollbeschäftigung in Rechnung gestellt. **Das Mindesthonorar beträgt jedoch Fr. 3'900.00.** Stellt ein Kunde einen von festangestellt.ch GmbH vorgeschlagenen Kandidaten vor Ablauf von 12 Monaten nach der Präsentation der Bewerbungsunterlagen ein, unabhängig von der Funktion, ist festangestellt.ch GmbH berechtigt das Erfolgshonorar nachzufordern.

Für die Erteilung eines Rekrutierungsmandats wird ein Pauschalhonorar vereinbart. Die Honorargestaltung teilt sich in drei Drittel (3/3): 1/3 Anzahlung, fällig bei Auftragserteilung; 1/3 bei Präsentation geeigneter Kandidaten/-innen; 1/3 bei Vertragsunterzeichnung. Der Leistungsumfang, die Zahlungskonditionen, die Garantieleistung etc. werden in einer separaten Vereinbarung festgehalten. Die Ansprache potenzieller Kandidaten kann auf verschiedenen Kanälen wie z.B. Zeitungsinsertate, Internet, Datenbank, persönliches Beziehungsnetz des Beraters etc. erfolgen. Das Texten und Disponieren der Inserate in den von Ihnen gewünschten Medien sowie die Kontrolle und die Abrechnung des Auftrages ist ein Bestandteil des Mandates. Die Kosten für die Zeitungs- und/oder Internetinsertate verrechnen wir Ihnen zu unseren Selbstkosten.

### 2.6 Garantien

Wird ein durch festangestellt.ch GmbH vermitteltes Arbeitsverhältnis während der ersten drei Monate seit Eintrittsdatum aufgelöst, werden die folgenden Anteile des Erfolgshonorars zurückerstattet: 50 % bei Austritt innerhalb des ersten Monats; 25 % bei Austritt innerhalb des zweiten Monats; 10 % bei Austritt innerhalb des dritten Monats; 0 % nach Ablauf des dritten Monats. Massgebend ist das vertraglich vereinbarte Austrittsdatum. Es besteht auch die Möglichkeit, dass festangestellt.ch GmbH, die Neubesetzung zu Sonderkonditionen übernimmt.

### 2.7 Zahlungskonditionen und Bedingungen

Das Erfolgshonorar ist bei gegenseitiger schriftlicher Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen dem Kunden und dem von festangestellt.ch GmbH präsentierten Bewerber fällig und netto zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

### 2.8 Recht und Gerichtsstand

Die vorliegende Vereinbarung unterliegt dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist der, gemäss dem schweizerischen Gerichtsstandgesetz (Art. 24).